



Ausgabe 1 / 2021

Januar 2021

***Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,***

***Ihnen allen und Ihren Angehörigen wünsche ich auch im Namen von
Landesleitung und Landesvorstand des Seniorenverbandes BRH
Rheinland-Pfalz alles Gute im Jahr 2021, vor allem Gesundheit, Glück
und Zufriedenheit.***

Mit kollegialen Grüßen

Ihr



Landesvorsitzender

Corona – und kein Ende

Noch nie war die Lage im Gesundheitsbereich so angespannt wie im Jahr 2020. Es gab viel Neues zu berichten in der Bundesrepublik, es gab viel Streit, es wurde viel Geld eingesetzt, für das wir und die nachkommenden Generationen aufkommen müssen. Von der Verharmlosung des Virus am Anfang, „Masken schützen nicht“, bis zum schärfsten Lockdown ab dem 15. Dezember, wurden von der Politik alle Register gezogen.

Die Erkenntnis des Bundesgesundheitsministers Spahn im September, „hätten wir das, was wir heute wissen im Frühjahr gewusst, hätten die Friseure nicht dicht machen müssen“ hatte nur bis zum 15. Dezember Gültigkeit; dann machten die Friseure wieder zu. Der Streit zwischen der EU und der Bundesregierung, warum so wenig Impfstoffe bestellt wurden, ist bis heute noch nicht geklärt. Einmal heißt es, man wollte möglichst breit aufgestellt sein, auf der anderen Seite wollte man Geld sparen. So kam es, dass von den Impfstoffen, die heute zugelassen sind, die wenigsten Chargen geordert wurden.

Die meisten Stoffe wurden von der Europäischen Union beim französischen Hersteller Sanofi bestellt, dessen Zulassung vermutlich erst Ende des Jahres 2021 erfolgen wird (Spiegel v.2.1.21).

Am schrecklichsten wurde jedoch von den Menschen das Durcheinander empfunden, das der Bund und die Bundesländer angerichtet haben und zurzeit noch anrichten. Bundeskanzlerin und Ministerpräsident/Innen, ein Gremium, das in keiner Verfassung vorkommt, regieren die Corona Epidemie.

Bei den Mittwochsrunden im Kanzleramt wurde mit großem „Trara“ eine gemeinsame Linie beschlossen, und am Donnerstag machte jedes Land oder Ländchen das, was es gerade wollte. Dieses Durcheinander, was insbesondere im Schul- und Kitabereich am deutlichsten zum Tragen kam, nennt man **Föderalismus**.

Vielen Bürgern hängt dieser Föderalismus, bei dem die Gesetzgebungsorgane -Bundestag und Landtage- zumindest am Anfang nicht beteiligt wurden, aus dem Halse. Nach meiner Auffassung sollte nach dem Abflauen der Pandemie noch einmal eine grundsätzliche Diskussion über das Funktionieren des Föderalismus erfolgen und die Kompetenzen der Länder erheblich beschnitten werden.

Praktische Hinweise zur Corona Impfung

Wie bekomme ich einen Impftermin?

Seit dem 27.12. wird in Rheinland-Pfalz bereits geimpft; Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenheimen in bestimmten, schwer belasteten Regionen, Pflegekräfte in Heimen und Krankenhäusern, sowie Ärzte waren zuerst an der Reihe.

Die Terminvergabe für die allgemeine Corona Impfung in Rheinland-Pfalz hat am Montag, dem 4. Januar begonnen. Eine Woche später sollen die Impfzentren öffnen. Einen Termin kann man über die **Telefonnummer 0800/57 58 100** oder über die Internetseite www.impftermine.rlp.de bekommen. Zahlreiche Hinweise und Beratung zur Impfung sind auch unter www.corona.rlp.de abzurufen.

Zu beachten ist, dass zunächst nur Personen, die der am höchsten priorisierten Gruppe angehören, einen Termin beantragen können. Das sind:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
3. Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
4. medizinisches Personal außerhalb von Pflegeeinrichtungen und der ambulanten Pflege mit sehr hohem Expositionsrisiko,
5. Personal in Impfzentren.

Bei der Impfung gegen das Corona-Virus können Sie bei folgenden Kontraindikationen aktuell nicht geimpft werden (Auszug für Senioren):

1. Sie haben eine schwere immunsupprimierende (chronische) Krankheit,
2. Sie haben innerhalb der letzten sechs Monate eine Chemotherapie erhalten,
3. Sie haben innerhalb der letzten vier Wochen eine andere Impfung erhalten,
4. Es wurde bei Ihnen in den letzten 12 Monaten eine Organtransplantation durchgeführt.

Formular Terminanmeldung Impfzentren Rheinland-Pfalz

Bei der Anmeldung per Internet oder nach der telefonischen Anmeldung erhalten Sie das „Formular Terminanmeldung“. Bei der Anmeldung im Internet muss am Ende des Formulars der links unten eingeblendete Code, bestehend aus verworrenen Buchstaben und Ziffern, eingegeben werden.

Hinweise im Formular:

„Bitte geben Sie alle für die Terminvereinbarungen relevanten Daten in das unten stehende Formular ein. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Terminanmeldung medizinische Daten erhoben werden müssen, um einen reibungslosen Ablauf im Impfzentrum zu ermöglichen und lange Wartezeiten zu vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass alle eingegebenen Daten korrekt und wahrheitsgemäß eingetragen werden müssen.

Dann folgen im Formular:

1. Die Erfassung der persönlichen Daten,
2. die Arbeit in einem besonderen Beruf (für uns als Pensionäre kommt der Eintrag „andere Berufsgruppe“ in Frage),
3. die Fragen für Bewohner besonderer Einrichtungen,
4. Kontakte zu besonderen Personen,
5. die Angaben zu Kontraindikationen,
6. Angaben zu Vorerkrankungen,
7. Die Angaben zur Einnahme von Arzneimitteln.“

Anschließend darf man noch den Wunsch äußern, ob man vor- oder nachmittags geimpft werden will und die Bestätigung, dass man die Datenschutzerklärung gelesen hat. Das Formular ist nach meiner Auffassung sehr übersichtlich gestaltet. Aber wenn Sie z.B. bei dem Thema Vorerkrankungen auch nur einen Punkt übersehen und nicht markieren, lässt sich das Formular nicht versenden.

Die Anmeldung zur Impfung soll nicht nur durch die Person selbst, sondern auch durch den Vormund, einen Betreuer oder Angehörige und Bekannte erfolgen können.

Diese sechs Schritte durchlaufen Bürger*innen im Impfzentrum

Der Ablauf im Impfzentrum ist durchorganisiert. Die Menschen werden in sechs Schritten zur Impfung geleitet:

1. Registrierung: Besucherinnen und Besucher legen die Dokumente zur Identitätsprüfung und Impfberechtigung vor
2. Information: Im Wartebereich erhalten die Besucherinnen und Besucher Informationsmaterialien.
3. Aufklärungsgespräch: Hier findet ein ärztliches Impfgespräch zur Aufklärung über Risiken und mögliche Nebenwirkungen statt. Im Anschluss an das Gespräch sind je ein Aufklärungsmerkblatt und ein Einwilligungsbogen zu unterzeichnen.
4. Impfung: Das Gesundheitspersonal führt die Impfung durch.
5. Nachbeobachtung: Hier können sich die geimpften Personen unter Aufsicht von medizinischem Fachpersonal bis zum Verlassen des Impfzentrums aufhalten.
6. Terminvereinbarung: Besucherinnen und Besucher erhalten ihren zweiten Impftermin. Auch im Impfzentrum gelten die allgemeinen Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19. So gibt es zwischen den Bereichen großzügige Wartezonen mit Sanitäreinrichtungen, damit alle den Mindestabstand einhalten und sich die Hände waschen können.

Außerdem besteht die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske).

Steueränderungen 2021

Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)

Von unserem Landesvorstandsmitglied Norbert Meihost

Bei der Erstellung meiner Einkommenssteuer für das Jahr 2020 habe ich eine negative Überraschung erlebt, die ich Ihnen gerne weitergeben möchte, das für einige von Ihnen (ehemalige Beamte) von Bedeutung sein kann, weil es Ihnen passiert ist und Sie wissen nicht warum.

Es ist ein Musterbeispiel, wie subtil der Gesetzgeber bei Arbeitnehmern vorgeht, wenn er Steuern erhöhen will. Ich habe als Ergebnis des Steuerbearbeitungsprogramms feststellen müssen, dass meine Steuernachzahlung mehr als doppelt so hoch war wie im Vorjahr und sogar erstmals laut Steuerbescheid Vorauszahlungen fällig wurden. Das bedeutete: Fälligkeit der Abschlusszahlung und der halben Nachzahlung als Vorauszahlung für das laufende Jahr, beides im September 2020. Als ehemaliger Finanzbeamter habe ich die Ursache schnell erkannt. Das Ganze geht zurück auf eine Steuergesetzgebung des Jahres 2004 (!), die im Einkommensteuergesetz für 2009 übernommen wurde.

Wie schon oben beschrieben: Interessant ist das vor allem für ehemalige Beamte/Innen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann Rentner/In sind. Wer von Ihnen die Erläuterungen zum Steuerbescheid in den vergangenen Jahren aufmerksam gelesen hat, ist sicher über den Ausdruck „Günstigerprüfung“ bei der Berechnung der beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben gestolpert. Das ist eine übergangsweise Berechnung der Sonderausgaben auf zwei Arten, von denen man aber nur das Ergebnis im Steuerbescheid lesen konnte.

Ein Beispiel:

1. Krankenversicherungsleistungen in der Höhe, wie sie bei Versicherungspflichtigen abzugsfähig sind und Pflegevers.- Mindestbeitrag (geschätzt) lt. Bescheinigung der Versicherung		4 500 €
2. Alle Versicherungsbeiträge (geschätzt)	5 500 €	
Vorwegabzug	- 600 €	600€
verbleibender Betrag	4 900 €	
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG	<u>2 668 €</u>	2 668 €
verbleibender Betrag	2 232 €	
davon abziehbar: 50 %	1 116 €	<u>1 116 €</u>
Summe der beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben		4 348 €
Der günstigere Betrag nach der Rechtslage 2004 (1 oder 2)		4 500 €

Daraus ergibt sich nun folgendes:

Abzugsfähig sind nur noch die „**versicherungspflichtigen**“ **Krankenkassen-** und **Pflegeversicherungsbeiträge**. Alle freiwillig bezahlten Krankenversicherungsbeiträge sowie alle Versicherungen auf das Leben von Personen, private Unfallversicherungen und Haftpflichtversicherungen fallen unter den Tisch.

Gemäß Steuergesetzgebung aus dem Jahr 2004 wurde ab dem Jahr 2011, Vorwegabzug dort noch 5 400 € (!), dieser in jedem darauffolgenden Jahr um 600 € bis zum Jahr 2019 abgeschmolzen. Ab dem Jahr 2020 gibt es die Günstigerprüfung nicht mehr. Hatte man im Jahr 2011 bei einem Steuersatz von 10 % noch eine Vergünstigung vom 540 €, so betrug sie im Jahr 2019 nur noch 60 €, oder wie bei mir oder in meinem Beispiel überhaupt nichts mehr, genau genommen werden $5500 - 4500 = 1000$ € nicht mehr beachtet!

Nach der Höchstbetragsregelung immerhin bis zur Hälfte abzugsfähig. Je höher die Beiträge für die Krankenkasse sind, sicher abhängig von der Summe der geltend gemachten Krankenkosten, desto früher kommt man nicht mehr in den Genuss der Höchstbetragsrechnung.

Hat man, wie ich, noch eine Rentnerin zur Frau, von der jeder Euro der Rente versteuert werden muss, kommt schnell eine Nachzahlung zustande.

Für Fragen aus diesem Bereich stehe ich gerne zur Verfügung.

Ergänzend zur Einkommensteuerbelastung möchte ich noch hinzufügen, weil ich gerade bei der „Schelte“ bin. Sie kennen sicher den Ausdruck „**Mittelstandsbauch**“, **das 37 Milliarden Euro Problem**.

Die Einkommensteuerbelastung steigt bei der Anwendung der Steuertabelle (ab dem sogenannten Grundfreibetrag) sehr steil an bis ca. 40 000 Euro zu versteuerndem Einkommen. Danach wird die Kurve sehr viel flacher. Sie hat grob die Form eines Bauches, daher der Name. Weil der sogenannte Mittelstand einen erheblichen Teil der Steuerbelastung tragen muss, sollte dieser Mittelstandsbauch schon einige Male abgeschafft werden.

Wir alle werden dies wohl nicht mehr erleben angesichts des Verschwindens der „schwarzen Null“ aus Haushaltsüberlegungen nach Bewilligung der großen Lasten durch die Corona-Krise. (N.M.)

Mitteilung des Landesamtes für Finanzen

Die Bezüge werden ab dem 01.01.2021 angepasst. Grundlage hierfür ist das vom rheinland-pfälzischen Landtag verabschiedete Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021.

Im Einzelnen geben wir Ihnen die folgenden Hinweise zu den wichtigsten Auswirkungen der Bezügeanpassung:

Anpassung der Besoldungs- und der Versorgungsbezüge ab dem 01.01.2021

Die (Dienst-)Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden ab dem 01.01.2021 um 1,40 % erhöht. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt dies entsprechend.